



TIPPS FÜR VERSICHERTE 02

Entlassung aus einer stationären Gesundheitseinrichtung

Die Ersatzkassen haben umfangreiche vertragliche Regelungen mit allen Krankenhäusern getroffen, damit Sie als Patientin oder Patient auch nach der Entlassung aus dem Krankenhaus gut versorgt werden. Trotzdem zeigen die Fallberichte unseres Systems „Mehr Patientensicherheit“, dass das nicht immer ideal funktioniert. Zahlreiche Patienten- und Angehörigenberichte weisen auf Probleme und Herausforderungen beim Entlassungsprozess hin.

Mit diesem Tipp für Versicherte möchten wir Patientinnen, Patienten und Angehörige deshalb für diese äußerst wichtige Thematik sensibilisieren und konkrete Tipps für die Sicherheit für die Zeit vor dem Krankenhausaufenthalt und nach der Entlassung geben. Nutzen Sie gerne die Checkliste am Ende des Dokumentes.



Unsere Empfehlungen für Patientinnen, Patienten und Angehörige werden aus Ihren Berichten abgeleitet, die Sie über unsere Plattform ...

<https://mehr-patientensicherheit.de>

... mit uns teilen können.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Versorgung nach einer Entlassung an Ihre Krankenkasse.

Auch der Sozialdienst des Krankenhauses kann Sie hier vor der Entlassung unterstützen.

So bereiten sich Patientinnen und Patienten sowie ihre Bezugspersonen optimal auf eine Entlassung vor

Bei einer Entlassung aus stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Reha-Kliniken sind mehrere Schritte und Maßnahmen notwendig, damit diese für die Patientinnen und Patienten reibungslos verläuft. Leider kann es in einigen Fällen zu Herausforderungen bei der Entlassung in das gewohnte Umfeld kommen. So können beispielsweise Arztbriefe nicht vorliegen, die Versorgung zu Hause unzureichend geregelt sein oder wichtige Medikamente fehlen. Diese Versorgungslücken und Informationsdefizite können zu einer erneuten Krankenhauseinweisung führen oder im schlimmsten Fall zu vermeidbaren und behandlungsbedürftigen Schäden. Wenn zum Beispiel nicht genug Antibiotika mitgegeben werden, bis der niedergelassene Arzt neue verschreiben kann, dann kann dadurch die Infektion wieder außer Kontrolle geraten. Es kann auch sein, dass Patientinnen und Patienten zu einfachsten Tätigkeiten zur Selbstversorgung wie Wasser trinken, Essen zuzubereiten oder auf Toilette gehen, nicht in der Lage sind, sodass sie nach und nach dehydriert und erheblich sturzgefährdet werden.

Manche Patientinnen oder Patienten sind – teils auch vorübergehend – kognitiv eingeschränkt. Das heißt, dass sie in ihrer Wahrnehmung, ihrem Denken und ihrer Sprache beeinträchtigt sind. Diese Menschen sind auf besondere Unterstützung angewiesen. Eine Begleitung und Unterstützung durch Angehörige oder



sofern erforderlich die gesetzlichen Vertreter bzw. Betreuer, sind für eine kontinuierliche und lückenlose Betreuung sehr wichtig. Diese Begleitpersonen übernehmen eine Schlüsselrolle und können den Behandlungsprozess positiv beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Erkrankungen, die das Gehirn zeitweise oder dauerhaft in Mitleidenschaft ziehen können, wie Schlaganfall oder Sepsis, aber auch bei demenzkranken Patientinnen und Patienten. In diesen Fällen ist die Begleitung durch Angehörige und ihre Einbeziehung besonders wichtig.

Bei Kindern und Jugendlichen ist es ebenfalls besonders wichtig, ihre Erziehungsberechtigten, in der Regel die Eltern, mit einzubeziehen und die weitere Behandlung bzw. Versorgung außerhalb des Krankenhauses mit ihnen abzustimmen.

Worauf können Sie als Patientin, Patient oder Bezugsperson vor der Entlassung achten?

Sozialdienst und Unterstützungsangebote

Die Einschätzung eines möglichen Unterstützungsbedarfs sollte möglichst frühzeitig in der stationären Einrichtung (Krankenhaus, Reha-Klinik etc.) erfolgen. Angehörige, gesetzliche Vertretungen oder Betreuende sollten sich frühzeitig an den Sozialdienst der Einrichtung wenden, da dieser viele organisatorische Aspekte klären und vielfältige Unterstützung bieten kann.

Der Sozialdienst hilft bei der Suche nach einer Haushaltshilfe, einer Kurzzeitpflege oder einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV). Ebenso unterstützt er bei der Vermittlung einer Pflegeberatung, häuslichen Krankenpflege, intensiven Pflege zu Hause (sog. außerklinische Intensivpflege) und bei der Beschaffung von Hilfsmitteln. Zudem unterstützt der Sozialdienst bei der Versorgung mit notwendigen, entlassrelevanten Hilfsmitteln wie Pflegebetten, Rollstühlen oder Toilettenstühlen, um sicherzustellen, dass diese bei der Entlassung bereitstehen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist gegebenenfalls die Klärung des Pflegegrads. In der stationären Einrichtung kann bei Bedarf ein Eilantrag für einen Pflegegrad gestellt werden, insbesondere wenn nach der Entlassung ein Pflegedienst involviert wird. Leistungen, die nach der Entlassung aus dem Krankenhaus erbracht werden, müssen oftmals zuvor von der Krankenkasse oder einer anderen zuständigen Stelle genehmigt werden – auch hierbei unterstützt Sie der Sozialdienst.

Für den Übergang von einer stationären Gesundheitseinrichtung in die häusliche Versorgung gibt es verschiedene Anlaufstellen mit Ansprechpartnern und Unterstützung:

- › Familiäre Pflege, Pflegestützpunkte, Pflegeberatung durch den Kreis und die Pflegekassen.
- › Angebote wie Pflegekurse und Unterstützung für pflegende Angehörige sind ebenfalls wertvolle Ressourcen, die in Anspruch genommen werden sollten.

Fragen, die Sie stellen können:

- › „Ich benötige Unterstützung bei meiner weiteren Versorgung zu Hause. Können Sie bitte den Kontakt zum Sozialdienst herstellen, damit dieser mir und meinen Angehörigen erklären kann, wie wir meine weitere Versorgung organisieren können?“
- › „Welche Hilfsmittel und/oder Pflegeunterstützung benötige ich nach meiner Entlassung und wie erhalte ich diese?“
- › „Wer kümmert sich um die Beantragung zusätzlicher Leistungen?“
- › „Was mache ich, wenn ich dringend Unterstützung brauche, aber die Genehmigung der Krankenkasse noch aussteht?“
- › „Welche Angebote und Kurse gibt es für pflegende Angehörige?“

Vor der Entlassung

Besonders bei schwerwiegenden Erkrankungen ist es ratsam, dass Sie zunächst nicht allein sind, sondern jemand mit Ihnen zu Hause ist. Ein gesicherter Transport nach Hause ist entscheidend, besonders wenn Sie sich nach Ihrem Krankenhausaufenthalt noch schwach oder unsicher fühlen. Stellen Sie sicher, dass Ihre Bezugspersonen über den Entlassungszeitpunkt informiert sind.

Fragen, die Sie stellen können:

- › „Können Sie mir bitte bestätigen, dass mein Transport nach Hause organisiert ist und ich begleitet werde?“
- › „Können Sie bitte meine Angehörigen bzw. das Pflegeheim über meinen Entlassungstermin informieren?“
- › „Zu Hause habe ich keine ausreichende Begleitung. Wer kann mich hier unterstützen, welche Hilfsangebote kann ich in Anspruch nehmen?“



Medikamente

Es ist wichtig, dass Sie genau wissen, welche Medikamente Sie nach Ihrer Entlassung einnehmen müssen, wofür diese bestimmt sind und wie sie richtig angewendet werden. Stellen Sie sicher, dass Sie alle notwendigen Medikamente erhalten, besonders wenn Sie am Wochenende entlassen werden.

Fragen, die Sie stellen können:

- › „Könnte ich bitte die notwendigen Medikamente für das Wochenende (oder über den Feiertag) erhalten?“
- › „Können Sie mir bitte die Medikamente und ihre korrekte Anwendung ausführlich erklären? Was muss ich besonders beachten? Bekomme ich einen Medikationsplan?“
- › „Sind neue Medikamente für mich hinzugekommen? Was muss ich dabei beachten?“
- › „Soll ich meine bisherigen Medikamente weiterhin nehmen?“
- › „Erhalte ich alle notwendigen Rezepte für eine weitere Medikamentenversorgung bzw. wie komme ich an die notwendige Medikation?“

Die Verordnung von Arzneimitteln in kleinsten Packungsgrößen sowie von Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln und weiteren Leistungen kann für die Versorgung zu Hause in einem eingeschränkten Zeitraum aus dem Krankenhaus erfolgen.

Weiteres Vorgehen nach der Entlassung

Der Behandlungsplan hilft Ihnen nach der Entlassung, sich zu erholen und Komplikationen zu vermeiden. Sie finden dort Informationen über notwendige Nachsorgetermine, medikamentöse Therapien und andere wichtige Maßnahmen, die Ihre Genesung unterstützen.

Fragen, die Sie stellen können:

- › „Können Sie mir bitte den weiteren Behandlungsplan aushändigen und erläutern, wann ich wieder meinen gewohnten Aktivitäten nachgehen kann?“
- › „Gibt es bestimmte Aktivitäten, die ich zu Hause keinesfalls ausführen darf und wie lange?“
- › „Gibt es bestimmte Symptome oder Anzeichen, auf die ich besonders achten sollte, und was sollte ich in solchen Fällen tun?“

Entlassungsbericht / Arztbrief

Am Tag Ihrer Entlassung erhalten Sie einen Entlassungsbericht bzw. Arztbrief, mindestens jedoch einen vorläufigen Entlassungsbericht. Ein Entlassungsbericht ist wichtig für Ihre weitere Behandlung und immer Bestandteil Ihrer Unterlagen.

Fragen, die Sie stellen können:

- › „Von wem erhalte ich vor der Entlassung meinen (vorläufigen) Entlassungsbericht beziehungsweise Arztbrief?“
- › „Gibt es zusätzliche Dokumente oder Informationen, die ich für meinen Hausarzt bzw. meine Hausärztin benötige, um meine weitere Behandlung sicherzustellen?“

Ansprechperson nach der Entlassung

Es ist wichtig, zu wissen, wen Sie nach der Entlassung bei aufkommenden Fragen ansprechen können und wer zuständig ist. Eine klare Ansprechperson kann Ihnen bei Fragen oder Problemen helfen und sicherstellen, dass Ihre Nachsorge reibungslos verläuft.

Fragen, die Sie stellen können:

- › „Wie verhalte ich mich, wenn ich nach meiner Entlassung noch Fragen habe oder Komplikationen auftreten?“
- › „An wen kann ich mich wenden, wenn ich noch Fragen habe? Gibt es dafür spezielle Sprechzeiten?“



Was passiert, wenn eine Versorgung zu Hause noch nicht möglich ist?

In diesem Fall bleibt die pflegebedürftige Person vorübergehend im Krankenhaus oder sie wird in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung versorgt. Kurzzeitpflege heißt, dass die oder der Pflegebedürftige für ein paar Tage oder Wochen in ein Pflegeheim zieht und dort betreut wird. Die Pflegeversicherung beteiligt sich ab Pflegegrad 2 an den Kosten. Liegt keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2 oder mehr vor, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Kurzzeitpflege zudem als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Übergangspflege kommt zum Tragen, wenn keine Kurzzeitpflege verfügbar ist und die Versorgung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Der Patient oder die Patientin bleibt dann im Krankenhaus und wird dort gepflegt. Die Übergangspflege ist auf maximal zehn Tage begrenzt.

Wer hilft mir, wenn ich nur vorübergehend Unterstützung brauche?

Es kommt immer wieder vor, dass Menschen aus dem Krankenhaus entlassen werden, aber sich noch nicht selbst versorgen können. Wenn es keine Angehörigen gibt, die einspringen können, besteht Anspruch auf eine sogenannte

Überleitungspflege. Die Krankenkassen tragen die Kosten.

Eine Übergangspflege kann folgende Leistungen umfassen:

- › **Häusliche Krankenpflege:** Der Anspruch besteht für bis zu vier Wochen pro Krankheitsfall. Er kann in begründeten Fällen verlängert werden.
- › **Kurzzeitpflege:** Wenn eine häusliche Krankenpflege nicht ausreicht, zahlt die Krankenkasse für eine Kurzzeitpflege in einer stationären Einrichtung. Der Anspruch ist auf 1.774 Euro begrenzt und besteht für maximal acht Wochen im Jahr.
- › **Haushaltshilfe:** Die Krankenkasse zahlt bei schwerer Krankheit oder nach einer Operation für eine Haushaltshilfe, wenn keine andere im Haushalt lebende Person diese Aufgaben übernehmen kann. Der Anspruch besteht für maximal vier Wochen. Lebt ein Kind im Haushalt, verlängert sich der Anspruch auf bis zu 26 Wochen.

Weitere ausführliche Informationen zum Thema Entlassung aus dem Krankenhaus finden Sie unter folgenden Links:

- › Fragen und Antworten vom vdek zum Thema Entlassung
- › Sicher im Krankenhaus – Ein Ratgeber für Patienten.
- › Pflegewegweiser NRW – Entlassung aus dem Krankenhaus: So geht es weiter
- › Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD)

Literatur:

- › Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs. 1a SGB V (Rahmenvertrag Entlassmanagement) vom 01.03.2024
- › Schmidt, Simone. Expertenstandards in der Pflege – eine Gebrauchsanleitung. Berlin: Springer, 2024.



Bei Herausforderungen hinsichtlich Ihrer Entlassung und Betreuung können Sie sich jederzeit an Ihre Krankenkasse (Hotline) und/oder Pflegekasse sowie zusätzlich an den Sozialdienst in der Einrichtung (Krankenhaus, Reha-Klinik etc.) wenden. Es ist sehr wichtig, dass Sie Bedenken und Fragen bezüglich Ihres Entlassungsprozesses klären und diese bei dem zuständigen Gesundheitspersonal ansprechen.

Fragen, die Sie stellen könnten:

- › „Ich habe Sorgen, dass ich zu Hause keine Unterstützung bzw. Begleitung habe. Wer kann mich unterstützen?“
- › „Welche Optionen habe ich, wenn ich zusätzliche Pflege oder Unterstützung nach meiner Entlassung benötige?“
- › „Wie kann ich sicherstellen, dass meine Medikamente rechtzeitig und korrekt eingenommen werden?“

Checkliste zur Entlassung

- Kontakt mit dem Sozialdienst ist hergestellt.

- Eine Versorgung / Unterstützung ist zu Hause kurzfristig/langfristig sichergestellt (u. a. für Pflege, Ernährung)

- Bezugspersonen sind über kurzfristige/langfristige Einschränkungen informiert und kümmern sich.

- Bei längeren oder dauerhaften Einschränkungen ist ein Pflegegrad vorhanden.

- Falls notwendig: Ein Pflegedienst ist organisiert und informiert

- Falls notwendig: Eine Kurzzeitpflege in einem stationären Pflegeheim wurde organisiert.

- Angehörige, das Pflegeheim bzw. der Pflegedienst sind über den Entlassungstermin informiert.

- Der Transport nach Hause bzw. ins Pflegeheim ist organisiert und begleitet.

- Ein Medikationsplan liegt vor.

- Nach der Entlassung benötigte Medikamente und deren Anwendungszweck sind bekannt.

- Notwendige Medikamente sind in ausreichender Menge vorhanden, bis eine Arztpraxis besucht werden kann, insbesondere bei Entlassung an einem Freitag, am Wochenende oder an einem Feiertag.

- Ein verständlicher Behandlungsplan für die Zeit nach der Entlassung liegt vor.

- Nachsorgetermine sind bekannt.

- Symptome oder Anzeichen, auf die geachtet werden sollte, sind bekannt.

- Vorerst zu unterlassende Aktivitäten (z. B. Sport, längeres Stehen) sind bekannt.

- Ein (vorläufiger) Entlassungsbericht bzw. Arztbrief ist vorhanden.

- Eine Ansprechperson für Fragen nach der Entlassung ist bekannt. (Freitextfeld für Name und Telefonnummer)

- Hilfsmittel (wie Pflegebetten, Rollstühle etc.) sind nach der Entlassung zu Hause vorhanden.

- Weitere Informationen zu Unterstützungsangeboten liegen vor.

- Ich fühle mich sicher, wenn ich an meine Entlassung denke.**



Das Projekt:

Wenn wir uns als Patientinnen und Patienten in medizinische Behandlung begeben, vertrauen wir darauf, dass alles unternommen wird, um uns zu helfen. Doch medizinische Eingriffe bergen auch Risiken. Wir erwarten daher zu Recht, dass alles unternommen wird, um Schaden zu vermeiden. Patientensicherheit umfasst daher sowohl das, was uns hilft, als auch das, was uns schützt.

Die Ersatzkassen – das sind Techniker Krankenkasse (TK), BARMER, DAK-Gesundheit, KKH Kaufmännische Krankenkasse, Handelskrankenkasse (hkk) und HEK – Hanseatische Krankenkasse – sowie der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) setzen sich seit vielen Jahren für die Patientensicherheit ein.

Die Ersatzkassen und der vdek haben das Portal „Mehr Patientensicherheit“ ins Leben gerufen, mit dem Ziel, die Patientensicherheit kontinuierlich zu verbessern und weiterzuentwickeln.



Weitere Infos auf:
<https://mehr-patientensicherheit.de/>



BARMER

DAK
Gesundheit

KKH

hkk
KRANKENKASSE

HEK
HANSEATISCHE KRANKENKASSE



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1
10963 Berlin

Bei inhaltlichen oder technischen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung unter:

Deutsche Gesellschaft für Patientensicherheit,
gemeinnützige GmbH
Gründer & Geschäftsführer Dr. med. Marcus Rall
August-Bebel-Straße 13 | 72762 Reutlingen

Telefon: +49 (0)7121 159 58 00
E-Mail: info@patientensicherheit.de